

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Vier und sechzigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Der
Zter und sechzigste Titul.

Von denen / welche Hülff / Raht / und Bey-
 stand zum Diebstal laisten / auch dessen mitgeniessen.

In fall einer nicht selbst stehlen / sonder
 allein einem andern zum Diebstal Anzeig und Für-
 schlag thäte / oder demselben mit Latern und andern
 Instrumenten / darzu zusteigen oder einzubrechen be-
 hülfflich wäre / oder aber bis seine diebische Gesellschaft / die
 böshafftige Unthat vollbracht / die Wacht hielte / und nach-
 gehends an dem gestolnen Gut auch ein Theil empfienge / der
 soll andern Dieben gleich geachtet / und nach Gestalt der Über-
 tretung / an Leib und Leben gestrafft werden.

§. 1.

Also auch / welcher einen oder mehr Dieb / wissentlich be-
 herberget / vor und nach dem Diebstal Unterschlaiff gibt / auch
 fürters am Diebstal Theil einnimmt / und mit participirt, oder
 denselben verzehren und verschwenden hilfft / den soll man gleich
 wie den Dieb selbst unnachlässig straffen.

Der
Fünff und sechzigste Titul.

So einer wissentlich gestohlen Gut kauft.

Wenn einer wissentlich gestohlen Gut
 kauft / so soll er nit allein ohn etnige Widerstattung
 des Kauffschillings / den erkaufften Diebstal dem je-
 nigen / so er zuständig / wider geben / sondern auch /
 weil er sich deß begangenen Diebstals hierdurch theilhaftig ge-
 macht / deswegen seiner Ehren entsetzt / oder sonsten nach ge-
 stalten dingen / ernstlich gestrafft werden.

§. 1.

Es möchte auch der erkauffte Diebstal so groß seyn / o-
 der in Erkauffung dessen sich so oft vergriffen haben / hätten
 Wir alhdann gegen ihme mit mehrerem Ernst / als mit Ber-
 weisung deß Lands / oder sonsten zu verfahren.

Der